



KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V.

Vereinsordnung

Verfasser

Maik Dieterich

verabschiedet durch:

Vorstand

Version:

1.Änderung

Datum

25.02.2019

Datum

12.11.2019

Vorstandsitzung vom:

26.08.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorbemerkung | 2 |
| 1. Grundlegendes | 2 |
| 2. Objektordnung | 2 |
| 3. Schlüsselordnung | 3 |
| 4. Bootshausordnung | 4 |
| 5. Ordnung für Bootsausfahrten sowie den Trainingsbetrieb des Kinder- und Jugendsport | 6 |
| 6. Drachenbootordnung..... | 6 |
| 7. Motorbootordnung | 7 |
| 8. Bootsliegendeplatzordnung | 8 |
| 9. Kraftraumordnung..... | 8 |
| 10. Ordnung zur Werterhaltung der Sportstätte | 9 |
| 11. Schlussbestimmung | 9 |
| Anlage 1 – Verhaltensordnung Kinder- und Jugendsport | 10 |
| Anlage 2 – Hausordnung..... | 12 |
| Anlage 3 – SARS-CoV-2 Auflagen / Schutzstandards | 13 |
| Änderungen | 14 |

Vorbemerkung

Die Vereinsordnung ist das Regelwerk aller geltenden Ordnungen innerhalb des Vereines. Ausgenommen ist die Beitrags- und Gebührenordnung, welche als gesondertes Regelwerk geführt wird.

Die Vereinsordnung regelt interne Abläufe des Vereines, die nicht zur Satzung des Vereines gehören. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

1. Grundlegendes

(1) Die Mitgliedschaft in unserem Verein dient vordergründig der physischen und psychischen Ertüchtigung des Mitgliedes als Gegengewicht zur alltäglichen Arbeit in der Schule und Betrieb, denn nur in einem gesunden Körper kann ein gesunder Geist leben. Kameradschaft und Vertrauen untereinander sollen das Vereinsleben bestimmen.

(2) Die nachfolgenden Ordnungen regeln die ordnungsgemäße Durchführung des Kanusports sowie die individuelle Freizeitgestaltung in unserem Verein und bei Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit diesen stehen.

(3) Alle Mitglieder des KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V. (nachfolgend KSV genannt) sind an die folgenden Ordnungen gebunden und haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins in sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht nicht geschädigt wird. Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft unter Kanuten und anderen Wassersportlern sind eine wesentliche Grundlage für die Ausübung unseres Sports. Vereinseigenes und privates Eigentum sind mit größter Sorgfalt zu behandeln, zu pflegen und zu respektieren.

2. Objektordnung

(1) Das Vereinsgelände ist für jedes Vereinsmitglied zu jeder Zeit frei zugänglich. Kinder und Jugendliche dürfen das Gelände nur im Beisein eines Erwachsenen betreten.

(2) Das Vereinsgelände liegt in einem natursensiblen Bereich. Daher ist das Befahren des Vereinsgeländes mit Kraftfahrzeugen nur zum Be- und Entladen gestattet. Ausgenommen sind die ausgewiesenen Parkplätze auf und vor dem Gelände. Die Nebeneinfahrt sowie die abschließbare Kette am Parkplatz sind stets geschlossen zu halten. Fahrräder sind auf dem dafür vorgesehenen Stellplatz abzustellen.

(3) Auf den Sportbetrieb ist besondere Rücksicht zu nehmen. Dieser ist nicht zu behindern und es ist darauf zu achten, dass Boote und Zubehör nicht beschädigt werden.

(4) Das Objekt ist in einem sauberen Zustand zu halten. Vereinseigener Müll ist zu trennen. Selbsterzeugter Müll sowie Leergut sind durch das Vereinsmitglied privat und umgehend zu entsorgen. Das Rauchen ist in Bereichen gestattet, wo Aschenbecher bereitgestellt wurden. Die Aschenbecher sind durch die Nutzer regelmäßig zu entleeren.

(5) Das Grillen ist nur an ausgewiesenen Grillplätzen gestattet. Mobile Grillanlagen sind nach der Nutzung zu säubern und wieder einzulagern. Das Grillen sowie offenes Feuer (z.B.

Schwedenfeuer, Feuerschalen o.ä.) direkt an den Vereinsgebäuden ist **strengstens untersagt!**

(6) Lagerfeuer ist nur an der ausgewiesenen Feuerstelle gestattet. Offenes Feuer darf nur mit steter Aufsicht und beherrschbarer Größe betrieben werden. Geeignetes Löschmittel ist bereit zu halten. Ab der Waldbrandwarnstufe 4 ist offenes Feuer auf dem Vereinsgelände untersagt.

(7) Das Baden im Bereich des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(8) Hunde dürfen nur kontrolliert frei laufengelassen werden. Bei größeren Ansammlungen von Kindergruppen (z.B. Trainingsbetrieb Kinder- und Jugendsport, Veranstaltungen von Schulklassen, etc.) sind Hunde ausnahmslos an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften von Hunden sind **sofort** zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen vorhergehender Regelungen wird durch den Vorstand umgehend ein Hundeverbot für den Hundebesitzer ausgesprochen.

(9) Grundsätzlich sind Feierlichkeiten zum Jahreswechsel nicht gestattet.

(10) Für Beschädigungen jeglicher Art oder Diebstahl von privat abgestellten Gegenständen oder Fahrzeugen auf dem Vereinsgelände übernimmt der Verein keine Haftung.

(11) Beim Verlassen des Geländes ist zu prüfen, ob sich kein weiteres Mitglied auf dem Objekt befindet. Anschließend ist sicherzustellen, dass alle Gebäude und das Gelände ordnungsgemäß verschlossen wurden.

3. Schlüsselordnung

(1) Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist berechtigt, einen Vereinsschlüssel zu erhalten.

(2) Der Schlüssel ist durch das Mitglied selbstständig beim Verwalter der Schließanlage (in der Regel bei einem der Vorstandsmitglieder) anzufordern. Die Schlüsselaushändigung sowie die Schlüsselrückgabe sind in einem Schlüsselbuch zu dokumentieren.

(3) Der ausgegebene Schlüssel an die befugte Person ist Bestandteil einer geschützten Schließanlage des Objektes KSV Güstrow 1990 e.V., An den Bootshäusern 85, 18273 Güstrow

(4) Vor Aushändigung des Schlüssels muss die befugte Person eine Kautionshöhe von 10,00 € beim Verein hinterlegen. Die Wertgrenze der Kautionshöhe ist der Wiederbeschaffungswert des Schlüssels. Die Kautionshöhe wird bei Rückgabe des Schlüssels wieder ausgezahlt.

(5) Bei Austritt aus dem Verein ist die befugte Person verpflichtet, den Schlüssel unaufgefordert beim Vorstand abzugeben.

(6) Der Schlüssel darf nicht ohne Zustimmung des Vorstandes an andere Personen weitergegeben werden.

(7) Eine Vervielfältigung bzw. Anfertigung einer Kopie des Schlüssels ist nicht statthaft.

(8) Bei Verlust des Schlüssels ist dieses umgehend dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(9) Bei Verlust des Schlüssels oder im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Grundsätze behält sich der Vorstand, neben dem Einbehalt der Kautionshöhe, die Einforderung von

Schadensersatzansprüchen vor. Bei grob fahrlässigen Handlungen kann die befugte Person mit bis zu 500,00€ belangt werden. Dies richtet sich nach Höhe der Aufwendungen für den Ersatz der Schließanlage.

4. Bootshausordnung

(1) In der Bootshausordnung werden Besonderheiten der einzelnen Gebäude auf dem Objekt des KanuSportVerein Güstrow 1990 e.V. geregelt. Alle Gebäude sind grundsätzlich in einem ordentlichen und gepflegten Zustand zu halten.

4.1 Vereinshaus

(1) Das Vereinshaus ist für jedes Vereinsmitglied jederzeit zugänglich. Darüber hinaus wird das Vereinshaus bei Vermietung auch durch Dritte genutzt. Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

- (a) Tische und Stühle sind nach Veranstaltungen am Rand zu stapeln
- (b) grundsätzlich ist benutztes Geschirr sofort abzuwaschen und wieder in den Schränken zu verstauen
- (c) Lebensmittel dürfen ereignisorientiert gelagert werden. Angebrochene Lebensmittel sind wieder mitzunehmen
- (d) Getränke, einschließlich vereinseigene Getränke, dürfen nicht dauerhaft in der Küche bzw. im Clubraum gelagert werden
- (e) Müll und Leergut müssen umgehend entsorgt werden
- (f) der Boiler in der Küche ist nur bei Gebrauch einzuschalten
- (g) die Heizungsanlage darf nur durch den Vorstand oder eingewiesene Personen bedient werden
- (h) das Umkleiden im Vereinshaus ist nicht gestattet
- (i) offene Feuerungsanlagen (z.B. Gas-Katalyofen o.ä.) sind nicht gestattet

(2) Bei Vermietung an Dritte ist eine gesondert ausgewiesene Hausordnung (Anlage 2) auszuhändigen. Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Bootshaus-/Vereinsordnung.

4.2 Sanitärcontainer

(1) Der Sanitärcontainer ist für jeden frei nutzbar.

(2) Nach der Nutzung sind die sanitären Anlagen (einschließlich Keramikbecken) sauber zu hinterlassen. Hygieneartikel dürfen nicht in den Toiletten entsorgt werden. Hygiene-Eimer sind durch weibliche Mitglieder wöchentlich zu entleeren. Bei Verstopfungen o.ä. ist dieses umgehend dem Platzwart zu melden.

(3) Die Heizkörper dürfen nur durch den Vorstand in Betrieb genommen werden.

4.3 Sporttrakt / Bootshallen

(1) Der Sporttrakt und die Bootshallen sind für jeden frei zugänglich.

(2) Die Umkleidekabinen sind nach der Nutzung zu reinigen. Papierkörbe sind regelmäßig zu entleeren. Eine Zwischenlagerung von Getränken o.ä. ist nicht gestattet. In den jeweiligen Umkleidekabinen befindet sich ein Schlüssel zum Verschließen während der

Trainingseinheiten (Sicherung von Privatgegenständen). Bei Verlassen der Umkleiden (nach dem Training) bleiben die Türen unverschlossen.

(3) Der Krafraum wird über die Krafraumordnung (Pkt. 9) geregelt.

(4) Die Heizungen sind nur zu kalten Jahreszeiten in Gebrauch zu nehmen.

(5) Die Rennsporthalle unterliegt dem Trainer des Kinder- und Jugendsports. Er ist für die Liegeplatzordnung zuständig. Die Wanderbootshalle unterliegt dem Platzwart (siehe auch Pkt. 8 Bootsliegeplatzordnung)

4.4 Bootshaus II („Drachenhöhle“)

(1) Die Drachenhöhle ist für jedes Vereinsmitglied frei zugänglich.

(2) Die Nutzung dient ausschließlich den Sportlern des Drachenbootsports. Die Drachenhöhle kann zum Umkleiden für vereinsinterne Teams genutzt werden. Externe Teams ist dieses nicht gestattet.

(3) Das Heizen in der Drachenhöhle ist nicht erlaubt. Die Tür ist nach Nutzung zu verschließen.

4.5 Trainerhütte

(1) Schließberechtigung haben Trainer und Betreuer der Kinder- und Jugendsportgruppe sowie auserwählte Personen.

(2) Die Nutzung unterliegt ausschließlich dem Kanurennsport.

(3) Das Heizen ist nur bedingt gestattet. Die Tür ist nach der Nutzung zu verschließen.

4.6 Freizeithütte

(1) Die Freizeithütte ist für jedes Vereinsmitglied frei zugänglich.

(2) Die Räumlichkeit dient ausschließlich für die Nutzung der Spinte zur Lagerung von privaten Gegenständen durch Vereinsmitglieder. Die Vergabe der Spinte ist, bedingt durch die geringe Anzahl der Schränke, begrenzt.

(3) Das Heizen ist nur bedingt erlaubt. Die Tür ist nach der Nutzung zu verschließen.

4.7 Werkstatt

(1) Schließberechtigung haben der Platzwart sowie auserwählte Personen.

(2) Die Nutzung unterliegt ausschließlich dem Platzwart. In der Werkstatt ist stets Ordnung zu halten. Werkzeug oder Material sind nach der Nutzung wieder an Ort und Stelle zu lagern.

(3) Das Heizen ist nur bedingt gestattet. Die Tür ist nach Beendigung der Arbeiten zu verschließen.

5. Ordnung für Bootsausfahrten sowie den Trainingsbetrieb des Kinder- und Jugendsport

5.1 Bootsausfahrten

(1) Ausfahrten mit dem Boot bzw. die Durchführung von aktiven Trainingseinheiten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss ist untersagt. Bei Unwettern wie Sturm ab der Windstärke 7 (ab 50 km/h) oder Gewitter sind Ausfahrten nicht gestattet. Bei Wassertemperaturen unter 12°C ist das Tragen von Schwimmhilfen Pflicht.

(2) Bei Eintritt der Dämmerung ist die Ausfahrt unverzüglich abubrechen.

5.2 Kinder- und Jugendsport

(1) Kinder und Jugendliche werden bis zu ihrem 18. Lebensjahr in Sportgruppen durch Trainer oder Übungsleiter betreut. Die Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine fundierte Ausbildung und angemessene Erfahrung im Kanusport nachweisen können. Es wird mindestens ein hauptverantwortlicher Trainer mittels einer Trainervereinbarung vom Vorstand bestellt.

(2) Für die Aufnahme eines Kindes in die Sportgruppe ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig (Anlage B des Aufnahmeantrages). Darüber hinaus sind vom Trainer Schwimmnachweis, ärztlicher Bescheinigung zur Ausübung des Sports sowie eine Dauerbadeerlaubnis vom Erziehungsberechtigten einzuholen.

(3) Das Wassertraining auf dem See ist immer mit einer Motorbootbegleitung sicherzustellen. Alle Kinder haben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine Schwimmweste zu tragen.

(4) Die Sportgruppe des Kinder- und Jugendsports ist durch einen der Betreuer 2x jährlich über allgemeine Verhaltensregeln und Unfallgefahren zu unterweisen. Die Belehrung ist entsprechend zu dokumentieren. Die Verhaltensregeln gemäß Anlage 1 sind Bestandteil dieser Vereinsordnung.

6. Drachenbootordnung

Vereinseigene Drachenboote dürfen nur durch Steuerleute des KSV gesteuert werden.

6.1 Vereinsteam

(1) Ein Vereinsteam muss mindestens aus 12 Sportlern, maximal jedoch aus 30 Sportlern bestehen, welche Mitglieder des KSV sind. Zum Vereinsteam zählen nur aktive Sportler, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Beim KSV sind max. 4 Vereinsteams zugelassen.

(2) Jedes Vereinsteam hat einen Teamcaptain zu benennen und beim Vorstand anzuzeigen.

(3) Sportler eines Vereinsteams sind mit Teamnamen in der Mitgliederstatistik kenntlich zu machen. Ein Sportler bzw. Mitglied kann nur in einem Team gelistet sein.

(4) Rassistische, rechtsradikale oder extremistische Teamnamen werden nicht geduldet.

6.2 Gastteam

- (1) Gastteams sind alle Teams, die keine Vereinsteam sind.
- (2) Bei der Durchführung von Drachenbootfahrten mit Gastteams gilt grundsätzlich die Gebührenordnung. Jede durchgeführte Trainingseinheit mit einem Gastteam ist zu dokumentieren.
- (3) Bei der Durchführung von mehr als 10 Trainingseinheiten (TE) eines Gastteams unterliegt dieses einer gesonderten Vereinbarung mit gewissen Regularien (*Dokument: "Vereinbarung zur Nutzung eines Drachenbootes zu Trainingszwecken"*).

6.3 Trainingsmaterial

- (1) Nach Nutzung der Boote sind diese von jeglichem Schmutz bzw. Ablagerungen zu befreien und anschließend zu säubern. Die Boote werden während der Saison grundsätzlich nach oben offen auf Böcken gelagert. Des Weiteren sind die Boote mit entsprechend bereitgestelltem Material abzudecken. Die Verantwortung für die richtige Ausführung unterliegt dem Steuermann.
- (2) Für die Unterbringung von sonstigen Sportgeräten zur Ausübung des Drachenbootsports ist das Bootshaus II ("Drachenhöhle") zu nutzen.

6.4 Finanzen

- (1) Je nach finanzieller Lage des Vereins ist es ihm möglich, jedem Vereinsteam ein Jahresbudget zur Verfügung zu stellen. Das Jahresbudget eines Vereinsteam setzt sich aus einem Grundbetrag (200,00 €) und einen "pro-Kopf-Betrag" (20,00 €/Sportler) zusammen. Grundlage zur Ermittlung des Jahresbudgets ist die Mitgliederstatistik per 01.01. eines Geschäftsjahres. Das Jahresbudget jedes DB-Teams ist jährlich im Finanzplan aufzunehmen und muss in der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden. Das Budget dient ausschließlich der Bereitstellung von Startgeldern. Ist das Budget im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschöpft, muss das Team sich bis Jahresende selber finanzieren.
- (2) Beim Einsatz eines Steuermanns bei einem externen Event im Zusammenhang mit der Vermietung vereinseigener Drachenboote wird dieser mit 50,00 € vergütet.

7. Motorbootordnung

- (1) Der KSV ist im Besitz von kraftstoffbetriebenen Motorbooten. Auf dem Inselsee ist die Nutzung dieser Art von Booten verboten. Der Verein verfügt über eine Sondergenehmigung zum Betreiben der o.g. Booten für die Absicherung des Trainings in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung des Landkreises Rostock. Diese wasserrechtliche Genehmigung ist Bestandteil dieser Motorbootordnung. Auflagen der Genehmigung sind zwingend einzuhalten. Die Genehmigung ist in der Regel von Seiten der Behörde für 5 Jahre befristet und stets aktuell halten.
- (2) Bei Motorbooten mit über 15 PS Antriebskraft muss der Bootsführer im Besitz eines gültigen Führerscheins sein. Bei Motorbooten mit 15 PS Antriebskraft und kleiner muss der Bootsführer durch den Verein schriftlich berufen worden sein. Eine umfängliche Einweisung ist hier unumgänglich.

(3) Vor jeder Fahrt ist das Boot auf seine vollständige Ausrüstung zu überprüfen (Rettungsring, Anker, Boje, Stechpaddel, Decke, ausreichend Kraftstoff). Der Bootsführer muss sich so verhalten, dass er sich oder andere nicht gefährdet. Schnellfahrten sind zu vermeiden und im Kanal nicht erlaubt.

8. Bootsliegeplatzordnung

(1) Ein Bootsliegeplatz kann durch ein Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr beim Vorstand unter Angabe von Typ und Größe des Bootes schriftlich beantragt werden. Nach erfolgter Prüfung kann ein Bootsliegeplatz vergeben werden. Die Vergabe erfolgt in der Regel durch den Platzwart. Die Vergabe des Liegeplatzes ist erst abgeschlossen, wenn ein Nutzungsvertrag zwischen dem Vereinsmitglied und dem Verein vorliegt.

(2) Kein Mitglied hat einen Anspruch auf einen oder einen bestimmten Liegeplatz. Ein Wasserliegeplatz ist für Mitglieder mit privaten Booten komplett ausgeschlossen.

(3) Beabsichtigt ein Mitglied, das bereits einen Liegeplatz belegt, die Anschaffung eines neuen oder größeren Bootes, hat er dieses dem Vorstand bzw. Platzwart schriftlich mitzuteilen. Das bestehende Vertragsverhältnis muss dann erneut geprüft und genehmigt werden.

(4) Jeder Nutzer eines Bootsliegeplatzes ist verpflichtet, sowohl sein Boot als auch seinen Liegeplatz an der Anlage in einem ordentlichen Zustand zu halten und das Boot so zu sichern, dass ein Schaden für Bootsnachbarn oder Vereinsanlagen vermieden wird. Für fahrlässig entstandene Schäden an anderen Booten oder Vereinsanlagen haftet der jeweilige Bootseigner. Bei ordnungswidrigem Verhalten mahnt der Platzwart. Bei fortgesetztem ordnungswidrigem Verhalten kann der Vorstand den Liegeplatz durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat entziehen und ggf. das Boot auf Gefahr und Kosten des Eigners abtransportieren und einlagern lassen.

(5) Der KSV haftet weder für Diebstahl noch Beschädigungen durch Feuer, Hagel oder andere höherer Gewalt.

9. Kraftraumordnung

(1) Der Kraftraum ist für jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr frei zugänglich. Die Nutzung unterliegt dieser Kraftraumordnung und ist auch vor Ort öffentlich ausgehängt.

(2) Die Nutzung der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen nur mit einer Aufsichtsperson den Kraftraum nutzen.

(4) Der Kraftraum darf **nur mit Hallenschuhen betreten** werden! Straßen- bzw. Laufschuhe sind im Eingangsbereich (Laminat) abzustellen.

(5) Aus hygienischen Gründen sind bei Übungen an Geräten mit liegender Position (z.B. Bankziehen, Bankdrücken) **grundsätzlich Handtücher** unterzulegen.

(6) Eine Desinfektion der Sportgeräte ist empfehlenswert.

(7) In Jahreszeiten mit erhöhter Luftfeuchtigkeit, insbesondere in den Wintermonaten, ist ein Raumluftabzug über die Lüfter zu gewährleisten (Schalter auf "Auto"-Stellung).

- (8) Benutzte Geräte sind wieder zurückzustellen bzw. zurückzubauen.
- (9) Der Raum ist sauber zu verlassen. Der Boden ist regelmäßig abzusaugen (mind. jedoch 1x die Woche).
- (10) Bei Verlassen des Raumes ist sicherzustellen, dass Fenster und Tür ordnungsgemäß verschlossen wurden.

10. Ordnung zur Werterhaltung der Sportstätte

- (1) Jedes Mitglied ist zur Pflege und Wartung der Sportstätte in all seiner Vielfalt verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung gilt folgende Festlegung:
 - (a) männliche Mitglieder vom 18. bis 65. Lebensjahr leisten 10 Arbeitsstunden im Jahr
 - (b) weibliche Mitglieder vom 18. bis 65. Lebensjahr leisten 5 Arbeitsstunden im JahrFür nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein finanzieller Ausgleich gemäß Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.
- (2) Arbeitsstunden sind auf andere Vereinsmitglieder nicht übertragbar. (Ausnahme ist innerhalb der Familie, d.h. welche gemäß über den Familienbeitrag abgerechnet werden).
- (3) Geleistete bzw. nicht geleistete Arbeitsstunden gelten innerhalb eines laufenden Jahres und sind somit nicht in andere Geschäftsjahre übertragbar.
- (4) Grundsätzlich werden vom Vorstand zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zwei Arbeitseinsätze terminlich festgelegt und den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise (E-Mail, Protokolle Vorstandssitzungen, Homepage www.ksv-questrow.de) bekanntgegeben.
- (5) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes bei den offiziellen Arbeitseinsätzen ist das Mitglied verpflichtet, dieses dem Vorstand zu melden und Ausgleichsarbeiten einzuholen.
- (6) Bei eigenständigen Arbeiten auf dem Vereinsgelände außerhalb der Arbeitseinsätze sind für die Wirksamkeit der Arbeitsstunden die Arbeiten mit dem Vorstand abzustimmen. Durchgeführte Tätigkeiten können an einer Liste an der Pinnwand des Vereinshauses dokumentiert werden, jedoch ist dieses durch ein Vorstandsmitglied (in der Regel Platzwart) abzunehmen und abzuzeichnen.
- (7) Neben der Teilnahme an den offiziellen Arbeitseinsätzen bestehen für die Vereinsmitglieder folgende Möglichkeiten, um Arbeitsstunden zu leisten:
 - (a) Unterstützung bei Vereinsveranstaltungen (z.B. Stationshelfer bei Schulprojekttagen)
 - (b) Standbetreuung bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Kinderfest in den Wallanlagen, Güstrower Sporttag)
 - (c) Absicherung von Drachenboottrainingseinheiten vereinsfremder Teams oder Schulklassen als Steuermann

11. Schlussbestimmung

Diese Vereinsordnung ist in der vorliegenden Fassung in der Vorstandssitzung am 12.11.2019 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt vollumfänglich die bisherige Vereinsordnung vom 01.03.1997 mit der 10.Änderung vom 02.03.2018.

Anlage 1 – Verhaltensordnung Kinder- und Jugendsport

Diese Verhaltensordnung gilt für alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre im Trainingsbetrieb des KSV. Hier wird auf allgemeine Verhaltensweisen und Unfallgefahren hingewiesen. Die Belehrung muss vom Trainer 2x im Jahr durchgeführt werden. Der Trainer muss sich die Belehrung durch eine Unterschrift vom Belehrteten bestätigen lassen.

1. Verhalten auf dem Gelände

- es hat sich jeder nach der Vereinsordnung zu richten
- das Betreten des Geländes ist nur unter Aufsicht des Trainers erlaubt
- für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre besteht absolutes Alkohol- und Rauchverbot (bei Verstoß Ausschluss vom Verein)
- es dürfen keine Waffen o.ä. Gegenstände mitgebracht werden
- es sind alle Gegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und nach der Benutzung im sauberen Zustand wegzustellen; des Weiteren sind die Umkleidekabinen, die Bootshalle und der Krafraum nach jeder Trainingseinheit sauber und aufgeräumt zu verlassen
- vereinseigene Gegenstände sind bei grob fahrlässiger Beschädigung zu ersetzen
- private Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke) werden bei Verlust vom Verein nicht ersetzt
- das Betreten der oberen Steganlage ist untersagt, es sei denn, es ist in den Trainingseinheiten erforderlich
- selbstständiges Baden im Kanal bzw. an der oberen Steganlage ist verboten (Ausnahme: Absprache mit dem zuständigen Trainer)

2. Trainingsbetrieb

- Anweisungen der Trainer ist grundsätzlich Folge zu leisten
- bei der Fahrt zum Training mit dem Fahrrad ist der verkehrssicherste und der direkte Weg (vorgeschriebene Radwege) zum Trainingsobjekt zu nutzen
- es ist darauf zu achten, dass verkehrssichere Fahrräder benutzt werden (z.B. Licht)
- in der Dunkelheit darf nur in der Gruppe die Heimfahrt angetreten werden; es ist nur der Weg über die Südstadt (Pfahlweg) erlaubt
- im Winter ist das Betreten des Eises nur nach Freigabe des Trainers erlaubt
- gesundheitliche Beschwerden sind sofort dem jeweiligen Trainer zu melden
- es darf nur am Paddeltraining teilnehmen, wer schwimmen kann und dieses durch einen Schwimmpass nachgewiesen hat
- jeder aktive Sportler hat jährlich ein ärztliches Attest vorzulegen
- es ist sich je nach Witterungsbedingungen zu kleiden
- bei Ausfahrten auf dem See ist am Kanalende zu warten, Ausfahrten sind nur in Begleitung des Motorbootes erlaubt
- es ist Sichtkontakt zum Motorboot zu halten
- bei aufkommenden Unwetter sind auf die Zeichen des Trainers achten:
 - rote Fahne – sofort an Land
 - weiße Fahne – kürzester Weg zum Verein
- bei Kenterung ist sich gemäß Kentertraining zu verhalten
- beim Laufen außerhalb des Trainingsobjektes ist auf die Gefahren des Straßenverkehrs zu achten

- das Betreten des Krafraums ist nur im Beisein eines Trainers gestattet
- der Krafraum darf nur in Hallenschuhen betreten werden
- das Training an den Geräten im Krafraum ohne Aufsicht ist untersagt

3. Wettkampfbetrieb

- jeder Wettkampfteilnehmer ist verpflichtet, seine komplette Regattausrüstung mitzuführen
- im Wettkampfbetrieb ist immer der Treffpunkt am Sattelplatz
- beim Verlassen des Sattelplatzes wird sich grundsätzlich beim Trainer abgemeldet
- jeder Wettkampfteilnehmer ist verpflichtet, sich vor jedem Rennen selbständig zu erwärmen
- nach jedem Rennen werden die Boote wieder ordnungsgemäß auf den Sattelplatz zurückgelegt
- jeder Wettkampfteilnehmer hat auf sein Boot, Sitz, Paddel usw. zu achten
- derjenige, der seinen Start selbstverschuldet versäumt, hat die kompletten Start- bzw. Straf gelder selbst zu tragen

4. Hallenbetrieb

- das Betreten der Sporthallen bzw. des Schulgeländes ist nur im Beisein eines Trainers erlaubt
- es ist grundsätzlich die Hallenordnung zu befolgen (siehe Aushang in der Sporthalle)
- das Benutzen der Geräte in der Halle ist ohne Aufsicht untersagt
- die Umkleidekabinen sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen

Anlage 2 – Hausordnung

In dieser Hausordnung werden die Verhaltensregeln für Dritte definiert, welche das Vereinsgelände für Veranstaltungen anmieten o.ä. Nachfolgendes Regelwerk wird dem Mieter mit der Angebotserstellung übergeben.

Mit genehmigter Anmietung des Geländes und des Vereinshauses sind folgende Dinge unbedingt zu beachten:

- das Gelände darf nur zum Be- und Entladen befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden
- im Vereinshaus ist Ordnung und Sauberkeit zu halten; nach der Veranstaltung ist die Räumlichkeit zu fegen und zu wischen
- die Sanitäranlagen sind ebenfalls gesäubert zu hinterlassen; Hygieneartikel dürfen nicht in der Toilette entsorgt werden
- benutztes Geschirr ist abzuwaschen und wieder in den Schränken zu verstauen
- angebrochene Lebensmittel sind wieder mitzunehmen
- das Rauchen ist in den Gebäuden nicht erlaubt
- das Grillen ist nur an ausgewiesenen Grillplätzen gestattet. Grillroste sind nach der Nutzung zu säubern. Die Grillglut ist abzulöschen und auf der Feuerstelle zu entsorgen. Das Grillen sowie offene Feuer (z.B. Schwedenfeuer, Feuerschalen o.ä.) direkt an Vereinshäusern ist **strengstens untersagt!**
- Lagerfeuer ist nur an der ausgewiesenen Feuerstelle gestattet; offenes Feuer darf nur mit stetiger Aufsicht und beherrschbarer Größe betrieben werden; geeignetes Löschmittel ist bereit zu halten; ab der Waldbrandwarnstufe 4 ist offenes Feuer auf dem Vereinsgelände untersagt
- beim Betreten der Steganlagen besteht Rutschgefahr
- das Baden im Bereich des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr
- der angefallene Müll ist durch den Nutzer privat zu entsorgen

Abweichende Vereinbarungen sind im Vorfeld auf dem Schriftweg bei der Anmietung zu klären!

Anlage 3 – SARS-CoV-2 Auflagen / Schutzstandards

Die Durchführung einer Veranstaltung auf dem Vereinsgelände des KSV Güstrow 1990 e.V. ist nur unter korrekter Umsetzung der hygienischen Auflagen des aktuellen Standes nach § 8 Abs. 5 der Corona-Landesverordnung MV möglich.

Aufgrund eingeschränkter räumlicher Kapazitäten des Vereinshauses wird eine Veranstaltung nur im Außenbereich zugelassen. Sollten Sie mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden sein, können wir Sie leider zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf unserer Anlage empfangen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

- Veranstaltungen sind mit einrichtungsbezogenem Hygiene- und Sicherheitskonzept vorab der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Die Freigabe und die geforderten Auflagen sind dem Vorstand des KSV Güstrow 1990 e.V. vor der Durchführung der Veranstaltung anzuzeigen. Verantwortlich für die Durchsetzung und Einhaltung der Auflagen ist die im Mietvertrag angegebene Person, im Weiteren als Gastgeber/in bezeichnet.
- Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
- Die Sanitärräume können von nur jeweils einer Person genutzt werden.
- Die gestiegenen hygienischen Anforderungen müssen beachtet werden. Handdesinfektionsmittel ist vorhanden. Eine engmaschige Reinigungsfrequenz der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Material) sind einzuhalten. Für die Flächendesinfektion hat der Gastgeber zu sorgen.
- Für alle teilnehmenden Personen der Veranstaltung ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) in Innenräumen Pflicht und im Freien dringend zu empfehlen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
- Alle anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Gastgeber/in für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Zusammenkunft aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Versicherung/Erklärung:

Die vor Ort geltenden Regeln und Präventionsmaßnahmen habe ich zur Kenntnis genommen und versichere weiter, dass ich diese beachten und umsetzen werde. Ich bin mir bewusst, dass eine fehlende Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheitssituation haben könnte. Mir ist bewusst, dass es sich bei der Nichteinhaltung der Auflagen um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die entsprechend mit Bußgeldern geahndet werden kann.

Name, Vorname Gastgeber/in

Tag der Veranstaltung / Uhrzeit

Ort, Datum

Unterschrift

Änderungen

vom 26.08.2020

- alte Version: *Ordnungspunkt noch nicht vorhanden*
- neue Version: Anlage 3 - SARS-CoV-2 Auflagen / Schutzstandards wird hinzugefügt